

Der Kampf ums Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1916)

Heft 1

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Leben so vieler hineingebracht hat, ihren Lebensabend vergolden möge.

Uns selbst möchten wir wünschen, dass sie uns und ihrem Werk noch lange erhalten und dass ihr Geist stets in ihm lebendig bleiben möge.

C. R.

Der Kampf ums Frauenstimmrecht in den Vereinigten Staaten.

In vier Staaten, New Jersey, New York, Pennsylvania und Massachusetts, hatten sich kürzlich die Stimmberechtigten über eine Verfassungsänderung auszusprechen, die die Einführung des Frauenstimmrechts ermöglicht hätte, und in allen 4 Staaten wurde die Neuerung, z. T. mit beträchtlichem Mehr, abgelehnt. Nach vorliegenden Berichten ist es wieder wie schon oft das Alkoholkapital gewesen, das mit allen Mitteln — und nicht immer einwandfreien — gegen das Frauenstimmrecht ankämpfte. Dass die Frauen durch dieses negative Resultat nicht entmutigt, sondern zu neuem Kampf entschlossen sind, klingt aus allen Berichten. Von einer hohen Warte aus beurteilt Mrs. Chapman Catt die Sachlage:

„Vielleicht war es besser, dass wir unterlagen. Vielleicht bereitet eine göttliche Macht einen grössern Kampf vor, als wir mit unserm beschränkten Verstande erdenken konnten. Vielleicht wurden wir diesmal geschlagen, damit wir noch besser die bösen Kräfte erkannten, die unser Land dem Ruin entgegenführen. Vielleicht, wenn wir Frauen dies Jahr das Stimmrecht gewonnen hätten, hätten wir uns blindlings in die Politik gestürzt und bei politischen Parteien antichambriert, die wir nicht verstehen, und vielleicht hätte es Jahre gebraucht, bis wir diese grössere Einsicht erlangt hätten, die ein neuer Kampf uns bringen wird. Vielleicht wurden wir zurückgehalten, um in einem oder zwei Jahren einen desto herrlicheren Sieg davonzutragen.“

Die Entstehung des schweizerischen Staates und die Entwicklung des eidgenössischen Staatsgedankens.

Die von zürcherischen Frauenvereinen veranstalteten Vorträge über volkswirtschaftliche Probleme und ihre historischen Grundlagen haben mit dem Vortrag Herrn Dr. Gagliardis über „Die Entstehung des schweizerischen Staates und die Entwicklung des eidgenössischen Staatsgedankens“ am 7. Dezember einen sehr guten Anfang genommen. Die zahlreich erschienene Zuhörerschaft war ein Beweis dafür, dass die Gelegenheit zur Erweiterung und Vertiefung ihrer geschichtlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse einem lebhaft empfundenen Bedürfnis der Frauenwelt entgegenkommt, und der Vortrag selbst dürfte wohl dem, was die Veranstalter der Vorträge bezweckten, durchaus entsprochen haben. Es war selbstverständlich dem Vortragenden nicht möglich, in einer kurzen Stunde eine auch noch so knappe chronologische Übersicht über die äusseren Geschehnisse der Geschichte unseres Landes zu geben; was er geben konnte und gab, war wichtiger: ein Herausarbeiten einiger unserem Staatswesen zu Grunde liegenden Hauptgedanken und deren Beziehungen zu den historischen Ereignissen in- und ausserhalb unseres Landes.

Der Vortragende wies darauf hin, wie das Nationalitätsbewusstsein mit Ausbruch des Krieges nicht nur in den kriegführenden Ländern eine Stärkung erfahren, sondern wie es auch in den neutralen Ländern sich seither ganz wesentlich gehoben habe. Wir in der Schweiz — führte er weiter aus — haben ganz besondern Anlass, uns mit unserer Geschichte zu befassen, da uns eigentlich nicht das Nationalbewusstsein zusammenbinden kann; wir sind aus verschiedenen Nationali-

tätensplittern zusammengesetzt; auf dem kleinen Raum drängen sich drei bis vier Sprachenfamilien zusammen. Was ist es denn, das uns zusammenhält, uns daran hindert, einem der grossen Nachbarstaaten anheimzufallen? Was die deutsche Schweiz von ihren nördlichen Nachbarstaaten losgelöst hat, ist der demokratische Staatsgedanke; was unsere welschen Miteidgenossen von Frankreich trennt, ist vor allem der Calvinismus. Es ist kaum anzunehmen, dass die führende Stadt der Westschweiz, Genf, auf die Dauer der werbenden Kraft Frankreichs standgehalten hätte, wenn nicht die gewaltige Geistesströmung, die von Calvin auf sie ausgieng, ihr eine so eigenartige Richtung gegeben hätte, dass sie sich mit den schweizerischen republikanischen Volksgenossen eben trotz des Unterschieds der Sprache doch näher verwandt fühlte als mit dem monarchischen katholischen Frankreich. — Die schweizerische Eidgenossenschaft selbst war nichts weniger als eine bewusste Schöpfung. Die Männer, die sich 1291 zum ersten Bündnis zusammenschlossen, waren durchaus keine bewussten Staatengründer. Was sie wollten, war einzig die Sicherung ihrer innern Unabhängigkeit, der Selbstverwaltung. Sie wollten keinem fremden Richter untertan sein. Das allein war aber noch nichts Besonderes. Hunderte von deutschen Reichsstädten genossen diese Freiheit. Das Eigenartige war hier, dass es Bauern waren, die sich zusammenschlossen, und das vor allem unterscheidende Merkmal, dass sie es verstanden, sich allmählig ähnliche Gebilde anzugliedern und so ihren Bund beständig zu erweitern. Dabei darf man sich aber keineswegs vorstellen, dass diese Bundesgenossen von Anfang an und allezeit von einem gemeinsamen vaterländischen Gedanken oder auch nur gemeinsamen politischen Zielen geleitet worden wären. Zürich betrachtete seinen Anschluss an die Waldstätte zunächst als ein vorübergehendes Bündnis und liess sich durch dasselbe nicht daran hindern, in der Politik seine eigenen Wege zu gehen. Bern nahm am Sempacherkrieg nicht teil und verhielt sich während des Schwabenkrieges lange zögernd, bis der Erfolg der Eidgenossen es dann auf ihre Seite führte. Aber was diese Bundesgenossen immer mehr zusammenskittete und von ihren Stammesverwandten von jenseits des Bodensees absonderte, das war, wie schon gesagt, ihre ähnliche innerpolitische Stellung, der demokratische Gedanke, der ihrem Staatswesen zu Grunde lag.

Die Glaubenspaltung, die die Reformation auch in dieses Staatengebilde brachte, bedeutete einerseits eine schwere Hemmung in der Weiterentwicklung, die sich darin ausdrückt, dass Gebiets Erweiterungen nur noch im Westen stattfanden und das dank der Bernerpolitik, die eine merkwürdige Verbindung von territorialen und religiösen Eroberungen darstellt. Die innere Entwicklung war vollständig gelähmt. Andererseits aber hatte dieser innere Hader den Vorteil, dass die Eidgenossenschaft dadurch aus den europäischen Händeln ausgeschieden wurde. Die grossen Welthändler trugen nun alle mehr oder weniger konfessionellen Charakter; wohl war da die Versuchung gross, sich je nach Sympathie oder Antipathie einzumischen, aber weil die Sympathien und Antipathien im eigenen Lande so klaffend auseinandergingen, hätte ein Anschluss an die eine oder die andere Macht sofort ein Auseinanderfallen des eigenen Staates zur Folge gehabt. So wurde denn trotz gelegentlichen Liebäugelns mit der einen oder andern Partei und trotz gelegentlicher Neutralitätsverletzung der kriegführenden Mächte der Gedanke der Neutralität immer mehr gefestigt und am Schlusse des dreissigjährigen Krieges im Frieden zu Münster und Osnabrück durch die Unabhängigkeitserklärung der Schweiz auch von aussen her gesichert. Dieser Neutralitätsgedanke ist ein drittes uns wesentlich von unsern Nachbarstaaten unterscheidendes Merkmal.

Leider aber hatte zu gleicher Zeit ein anderer schweizerischer Grundgedanke, der Grundsatz der Demokratie an Kraft